

	<p style="text-align: center;"><b>Krisenmanagement</b> incl. <b>Checkliste</b></p>	<p>Vestische Tanzsport-Gemeinschaft Grün-Gold Recklinghausen e.V. Karlstr. 75 45661 Recklinghausen</p>
---	--	--

## Krisenmanagement

der Vestischen Tanzsport-Gemeinschaft Grün-Gold Recklinghausen e.V.  
gemäß Vorstandsbeschluss vom

### 1. Krisenmanagement und Verfahrensabläufe

Miteinander reden ist besser als übereinander reden. Das Krisenmanagement der Vestischen Tanzsport-Gemeinschaft Grün-Gold Recklinghausen e.V. ist bestrebt dieses Motto umzusetzen.

Wenn möglich werden Unklarheiten und/oder Konflikte direkt zwischen den beteiligten Personen geklärt. Ist dies nicht möglich – oder im Falle eines Verdachtsfalls auf körperliche, seelische und/oder sexualisierte Gewalt nicht sinnvoll – werden die Ansprechpersonen im Verein, der/die Vereinsjugendwart\*in, Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen, der Vorstand und/oder externe Ansprechpersonen einbezogen.

Der Vorstand, die Trainer\*innen, die Übungsleiter\*innen, der/die Vereinsjugendwart\*in und die Ansprechpersonen sind sich bewusst, dass Kinder und Jugendliche Beschwerden nicht immer direkt äußern können. Deshalb sind sie sensibilisiert für indirekte Aussagen oder nonverbales Verhalten der Kinder und Jugendlichen, die auf Unzufriedenheit hindeuten können.

Alle Äußerungen und Beschwerden werden ernst genommen. Den Kindern und Jugendlichen werden in wertschätzender und von Respekt geprägter Atmosphäre Gesprächsanlässe angeboten, die es ihnen ermöglichen ihre Meinung zu äußern und kritisches Feedback zu geben.

Die Kinder und Jugendlichen können sich an den selbstgewählten Vereinsjugendwart\*in wenden, welche dann stellvertretend die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Kinder- und Jugendausschuss bzw. gegenüber dem Vorstand vertreten.

Darüber hinaus stehen die vereinsinternen Ansprechpersonen und der Vorstand allen Mitgliedern – auch den Kindern und Jugendlichen – jederzeit für Gespräche zur Verfügung.

„Aufgaben des Ansprechpartners (Anlaufstelle):

Erstkontakt – Der Ansprechpartner steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.

Eigene Konfliktlösung – Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers, kann der Ansprechpartner z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selber lösen.

Externe Stellen einschalten – Bei einem ernsten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der Ansprechpartner selber unter keinen Umständen tätig werden. Seine Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder – nach eigener Wahl – eine andere externe Anlaufstelle (z.B. LSB, Opferschutzorganisation) oder unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

<p>Ausgabe: 09/2024 Freigabe Vorstandsbeschluss vom: 12.09.2024</p>		<p>Seite 1 von 7</p>
---	--	----------------------

### Grundsätze des Verfahrens:

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

**Opferschutz** – Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

**Beschleunigung** – In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

**Vertraulichkeit** – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer, Presse) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand hierfür Verantwortliche.

**Persönlichkeitsschutz** – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters müssen beachtet werden.

### Sachverhaltsermittlungen:

In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat – Bevor der Ansprechpartner tätig wird, z.B. ein Gespräch mit dem Grenzverletzenden führt, sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen – Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners müssen daher unbedingt unterbleiben.

### Sicherung und Dokumentation:

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- Ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk sollte sicher archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleichermaßen gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

### Sofortmaßnahmen:

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat – In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.

Ausgabe: 09/2024 Freigabe Vorstandsbeschluss vom: 12.09.2024		Seite 2 von 7
--	--	---------------

In allen anderen Fällen – Alle vereinsinternen Maßnahmen sollten ausschließlich in Absprache mit der Anlaufstelle des Landesverbandes erfolgen. Einerseits droht stets eine Vereitelung möglicher Ermittlungen gegen den Täter. Andererseits sind jederzeit die Opferinteressen zu beachten.

Unter Wahrung der Diskretion sollten bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.

Abschließende Veranlassung:

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat – Nach der Klärung des Sachverhalts sollte umgehend ein Gespräch mit dem Betroffenen stattfinden. Neben dem Ansprechpartner sollte ein Vertreter des Vorstandes teilnehmen. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Opfers oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzenden diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regeln verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann.
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten.
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen.

In allen anderen Fällen – alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Landesverband, LSB) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

Rechtsberatung:

Da der Bereich einer etwaigen Kindeswohlgefährdung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex ist und zudem erhebliche Auswirkungen für den Verein nach sich ziehen kann, sollten Sie möglichst frühzeitig eine ausführliche Beratung, z.B. durch die Anlaufstelle Ihres Landesverbandes oder des LSB, in Anspruch nehmen.

Kooperation mit staatlichen Ermittlungsbehörden und dem Landesverband:

Sofern auch nur der geringste Verdacht der Möglichkeit einer strafbaren Handlung besteht, muss unverzüglich gehandelt werden. Die Beziehung staatlicher Ermittlungsbehörden, sinnvollerweise unter Vermittlung durch Ihren Landesverband ist in derartigen Fällen notwendig. Andernfalls droht dem Verein nicht nur der Vorwurf der Vertuschung, sondern auch eine Mitverantwortung für etwaige Wiederholungsfälle.

Ausgabe: 09/2024 Freigabe Vorstandsbeschluss vom: 12.09.2024		Seite 3 von 7
--	--	---------------

Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft sollte der Verein mit dieser Behörde kooperieren, da eine abgestimmte Zusammenarbeit unabdingbar ist. Jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen ist dabei zu vermeiden. Dies bedeutet, dass der Verein bei jeglichem Vorgehen zum „Stillhalten“ angehalten ist, bevor nicht einer „Freigabe“ seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgte.

Kontakte gegenüber Medienvertretern und Öffentlichkeitsarbeit:

Im Falle eines Vorfalls, der sich nicht in einer einfachen Grenzverletzung erschöpft, sollten Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich unter Inanspruchnahme des Rats und der Beratung durch Ihren Landesverband erfolgen.“ (nach DFB, Kinderschutz im Verein)

## 2. Interventionsschritte – Grundsätze und Orientierungshilfe zum Verfahrensablauf

Der Aufarbeitungsprozess soll die Strukturen innerhalb des Sportvereins aufgreifen, die bislang die Entdeckung und Aufklärung der Taten verhindert haben.

### 1. Der Sportverein erhält eine Offenlegung

Der Sportverein erhält eine Meldung oder den Verdacht einer vergangenen Tat, die an Kindern und Jugendlichen verübt wurde. Die Tat wurde damals in der Verantwortlichkeit des Sportvereins begangen. Es erfolgt eine Verantwortungsübernahme durch die Vereinsleitung.

### 2. Benennung der Ansprechperson(en)

Der Sportverein benennt seine verantwortliche(n) Ansprechperson(en). Es erfolgt eine Verantwortungsübernahme durch die Vereinsleitung.

### 3. Informationen des Sport(fach)verbands, Landessportbundes oder der Landessportjugend. Kontaktierung einer Fachberatungsstelle

Der Sportverein wendet sich an die Ansprechpersonen in seinem übergeordneten Sportverband, um Unterstützungsleistung oder Begleitung anzufragen oder zu erhalten. Die Kontaktierung einer Fachberatungsstelle ist erforderlich. Eine isolierte vereinsinterne Aufarbeitung entspricht nicht den Qualitätsstandards des hier vorliegenden Konzepts. Eine enge Zusammenarbeit von Sportverein und übergeordnetem Verband und Fachberatungsstelle wird angeraten.

### 4. Betroffene Person wird gefragt, ob sie dem Aufarbeitungsprozess zustimmt.

Die betroffene Person wird kontaktiert und befragt, ob sie dem Aufarbeitungsprozess zustimmt. Dies erfolgt in Absprache mit bzw. nach Beratung durch die Fachberatung und/oder dem übergeordneten Sportverband. Betroffene können sich im Aufarbeitungsprozess auch durch eine andere Person vertreten lassen, wenn sie nicht selbst teilnehmen möchten. Möchten Betroffene nicht am Aufarbeitungsprozess teilnehmen, so sollte dennoch eine Aufarbeitung durch den Sportverein oder Sportverband erfolgen.

### 5. Berufung des unabhängigen Aufarbeitungsteams.

Das unabhängige Aufarbeitungsteam wird vom Sportverein und/oder übergeordneten Sportverband berufen, sollte aber möglichst von unabhängigen Dritten zusammengestellt werden.

### 6. Auftragsklärung: Was sind die Ziele des Aufarbeitungsprozesses und wie können diese erreicht werden?

Ausgabe: 09/2024 Freigabe Vorstandsbeschluss vom: 12.09.2024		Seite 4 von 7
--	--	---------------

Es erfolgt die Auftragsklärung für das unabhängige Aufarbeitungsteam für den Aufarbeitungsprozess: Was sind die Ziele des Aufarbeitungsprozesses und wie können diese erreicht werden? Die Auftragsklärung sollte in schriftlicher Form festgehalten werden und für Betroffene und Beteiligte des Aufarbeitungsprozesses zugänglich sein.

7. Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit festlegen.

Die Verantwortlichen des Sportvereins legen in Absprache mit dem\*der Betroffenen und dem unabhängigen Aufarbeitungsteam die Art und Weise der internen und externen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit fest.

8. Unabhängiges Aufarbeitungsteam, Prozess und Zeitplan werden aufgestellt.

Mit Hilfe geeigneter Formate (z.B. Versammlung, Veröffentlichung) machen die für den Aufarbeitungsprozess verantwortlichen Vereinsvertreter\*innen den nun folgenden Prozess transparent und das unabhängige Aufarbeitungsteam wird vorgestellt. Der Ablauf und der Zeitplan des Aufarbeitungsprozesses können in diesem Zusammenhang oder zu einem späteren Zeitpunkt vom unabhängigen Aufarbeitungsteam vorgestellt werden. Der übergeordnete Sportverband kann unterstützend/begleitend tätig sein.

9. Durchführung des Aufarbeitungsprozesses.

Durchführung des Aufarbeitungsprozesses durch das unabhängige Aufarbeitungsteam.

10. Regelmäßiger Austausch zum aktuellen Stand des Aufarbeitungsprozesses.

Die Verantwortlichen des Sportvereins und des beratenden bzw. begleitenden Sportverbands stellen sicher, dass ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Akteur\*innen des Aufarbeitungsprozesses stattfindet. Dies beinhaltet Informationen rund um den Aufarbeitungsprozess und den Austausch mit dem unabhängigen Aufarbeitungsteam. Das Festlegen von Intervallen zum Informationsaustausch ist sinnvoll, auch wenn es keine neuen Entwicklungen gibt. Dies verhindert Unsicherheiten, wenn man „lange nichts hört“. Es kann Gründe geben, warum ein Prozess nicht vorankommt. Auch in solchen Zeiten sollte es in vereinbarten Abständen zuverlässig eine Information über den aktuellen Stand der Dinge geben.

11. Veröffentlichung der Ergebnisse des Aufarbeitungsprozesses und Anerkennung des Leids.

Veröffentlichung der Ergebnisse des Aufarbeitungsprozesses durch das unabhängige Aufarbeitungsteam und Anerkennung des Leids durch den Sportverein.

12. Schlussfolgerung für die Sportvereinsarbeit ziehen.

Basierend auf den Ergebnissen des Aufarbeitungsprozesses sollten Schlussfolgerungen für die Sportvereinsarbeit gezogen werden (z.B. Anpassung des Schutz- oder Präventionskonzepts, strukturelle Maßnahmen, Vereinsentwicklung). Dies kann in Begleitung des Sportverbands oder der Fachberatungsstelle erfolgen. Eine Betroffenenbeteiligung beziehungsweise eine Mitarbeit von Betroffenen kann wertvolle Erkenntnisse für die Vereinsentwicklung mit sich bringen.“ („Safe Sport“, 2023, S. 37f.)

### 3. Checkliste

Die Checkliste soll einen kurzen Überblick zu wichtigen Punkten eines Aufarbeitungsprozesses geben.

Pflichten und Rechte für Sportverbände, -vereine und Betroffene:

Ausgabe: 09/2024 Freigabe Vorstandsbeschluss vom: 12.09.2024		Seite 5 von 7
--	--	---------------

- Der Sportverein oder Sportverband hat die Notwendigkeit der Aufarbeitung erkannt.
- Es erfolgt eine betroffenenorientierte Aufarbeitung.
- Die Beteiligung und Anhörung der Betroffenen sind strukturell gewährleistet.
- Die notwendige Transparenz des Aufarbeitungsprozesses wird gewährleistet.
- Für den Aufarbeitungsprozess werden die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

#### Gegenstand der Aufarbeitung;

- Die Ziele des Aufarbeitungsprozesses werden festgelegt.
- Der Ablauf und die Fragestellungen des Aufarbeitungsprozesses werden festgelegt.
- Entwicklung einer Haltung der Verantwortlichen des Sportvereins oder Sportverbands, zum Umgang mit den (mutmaßlichen) Täter\*innen.
- Identifizierung, ob es Verantwortliche gab, die Taten vertuscht oder wegesehen haben.

#### Rechtsfragen

- Anwaltliche Beratung im Bedarfsfall hinzuziehen.
- Information aller involvierten Personen des Aufarbeitungsprozesses zu Datenschutz und Persönlichkeitsrechten. Strikte Wahrung dieser Rechte.
- Abwägung der Nennung von Namen durch das unabhängige Aufarbeitungsteam.
- Abwägung des Risikos und der Auswirkungen einer Klage wegen übler Nachrede oder Verleumdung.
- Wie wird mit nicht verjährten Fällen umgegangen? Ggf. anwaltschaftliche Beratung einholen.
- Konzept zum Umgang mit aktuellen Verdachtsfällen.

#### Rollenverständnis

- Klärung der Rollen der verschiedenen Beteiligten des Aufarbeitungsprozesses.
- Klärung der Rolle der\*des Betroffenen.
- Der Sportverband oder -verein trägt die Verantwortung für den Aufarbeitungsprozess und schafft die notwendigen Strukturen.
- Der Sportverband oder -verein übernimmt die Verantwortung der Versäumnisse aus der Vergangenheit und zieht daraus die Konsequenzen in Form einer Verbands- oder Vereinsentwicklung.
- Ombudsstellen, Fachberatungen oder Anlaufstellen bieten den Betroffenen verschiedene Möglichkeiten der unabhängigen Beratung und Unterstützung.

#### Unabhängiges Aufarbeitungsteam

- Das Aufarbeitungsteam besteht mindestens aus zwei Personen.
- Das Aufarbeitungsteam ist gekennzeichnet durch Unabhängigkeit von den Sportstrukturen und Fachkompetenz. Es verfügt im Idealfall über Erfahrungen in der Arbeit mit Betroffenen und mit Aufarbeitungsprozessen.
- Das Aufarbeitungsteam kann Supervision in Anspruch nehmen.
- Gegenstand und Laufzeit der Untersuchung werden vertraglich festgelegt.
- Die Unabhängigkeit ist vertraglich geregelt.
- Es werden Regeln im Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt.
- Zugang zu Akten und Protokollen wird gewährleistet.
- Das unabhängige Aufarbeitungsteam dokumentiert seine Arbeit und die Ergebnisse.
- Das unabhängige Aufarbeitungsteam veröffentlicht seinen Bericht.
- Das unabhängige Aufarbeitungsteam spricht Empfehlungen zur Prävention und Anerkennung aus.

Ausgabe: 09/2024		Seite 6 von 7
Freigabe Vorstandsbeschluss vom: 12.09.2024		

### Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Berichtslegung

- Es findet eine regelmäßige Kommunikation statt.
- Die Art der internen und externen Kommunikation wird festgelegt.
- Es gibt eine feste Ansprechperson für die Kommunikation.
- Betroffene werden in die Kommunikation eingebettet.
- Erstellung eines Abschlussberichts durch das unabhängige Aufarbeitungsteam mit anschließender Veröffentlichung.

### Finanzierung

- Erstellung einer Budgetplanung.
- Erschließung von finanziellen Mitteln, zusätzliche Finanzmittel ggf. akquirieren z.B. durch Stiftungen und Zuschüssen.

### Formate der Anerkennung, Prävention

- Mögliche Formate der Anerkennung prüfen.
- Übernahme der Verantwortung und Anerkennung des Leids der Betroffenen durch den Sportverband oder -verein.
- Weitere Zusammenarbeit mit den Betroffenen zur Weiterentwicklung des Sportverbands oder -vereins prüfen.

## 4. Notfallnummern und kommunale Ansprechpersonen

Institution	Adresse	Telefon	E-Mail	Öffnungszeiten	Sonstiges

-